

12

E, b VIII 1 d

48



B e m e r k u n g e n

über die

Historisch = kritische

B e l e u c h t u n g


der Frage:

Hat die Preussische Ritterschaft das Recht,
ein beständiges Corps zu formiren; ihre
immerwährende Deputirte zu halten, und
durch solche über allgemeine Landesfachen
Berathschlagungen anzustellen,

und

worauf gründet sich dasselbe?

1 7 8 7.



Der Verfasser dieser historischen Beleuchtung ist ausgegangen, um sich der gelehrten Welt, als einen Kritikum vorzustellen. Er vermehnet, daß zu einer gründlichen Beantwortung der von ihm aufgeworfenen Frage, eine tiefe Kenntniß der Preußischen Geschichte und Diplomatif gehöre. Er selbst giebet sich vor einen Layen aus und zeiget an, daß er aus der Landesgeschichte geschöpft, und sein Urtheil mit den Aussprüchen und Erzählungen alter Preußischer Geschichtschreiber unterstützen werde.

Es ist gewiß, daß er sich sorgfältig bemühet habe, die alten Preußischen Geschichtschreiber, welche dem größten Theil des Publici unbekannt und im Staube längst begraben gewesen, hervor zu suchen, ihre Erzählungen mit eigenen beliebigen Zusätzen zu vermehren und alles in einer dem Leser angenehmen Schreibart vorzutragen. Mit Dank würde die Preußische Ritterschafft, eben so wie das wohldenkende Publicum diese Bemühungen erkennen, wenn der Verfasser bey der Geschichte des rauhen Zeitalters stehen geblieben wäre, seine Historisch-kritische Beleuchtung nur über dasselbe erstrecket und die Vorzüge dargestellt hätte, die bey der jetzigen verbesserten Regierungsform anzutreffen und die ein jeder edel

A 2

und

und vernünftig denkender Preussische Unterthan, von selbst hinlänglich erkennet. Jetzt aber hat er zu viel unternommen, wem er ohne Beruf und Befugniß, sich über eine Frage zum Richter aufwirft, die niemanden als dem Preussischen Monarchen zu entscheiden zustehet, und man kann sich nicht enthalten, ihm zu eröffnen, daß er über diese dem Publico unrichtig vorgelegte Frage, als ein Blinder von der Farbe, und als ein Miethling geurtheilet habe, der das Wohl der Schaaf nicht achtet, weiln sie ihm nicht eigen sind.

Der Verfasser, welcher sorgfältig seinen Namen und den Ort, wo er seine gelehrte Arbeit drucken lassen, verschwiegen, hat die Larve eines eingebornen Preussen angenommen. Er muß aber in Constantinopel zu Hause gehören, woselbst jede Versammlung dem Staate mit Recht verdächtig wird, wo Conspiration und Aufruhr öfters vorfällt und durch Strang und Schwerdt gesteuert werden muß. Von der Preussischen Regierungsverfassung, mag er in dieser entfernten Gegend so manches gehöret haben, im Grunde aber kennet er Preußen nur in dem Zustande, wie es ihm von den alten Geschichtschreibern geschildert worden, da seine Folgerungen und Schlüsse immer aus den Erzählungen derselben hergenommen sind. Von der weisen genauen Verbindung des Haupts mit seinen Gliedern, die in der wohlleingerichteten Preussischen Regierungsform anzutreffen, von den redlichen ächten Gesinnungen des Preussischen Adels, welcher seinen Ehrtrieb darinnen setzet, die Rechte des

Mo.

Monarchen, mit Gut und Blut gegen die Feinde des Vaterlandes zu vertheidigen, muß er nichts wissen, und er zeigt sich als ein wahrer Laze, wenn er davon zu urtheilen sich anmaasset. Es ist kein Wunder, daß sein Urtheil verkehrt dahin ausfällt,

daß durch das Gesuch der Preussischen Ritterschafft Souverainitätsrechte angetastet würden,

da er

- a) dem Publico eine unrichtig abgefassete, auf das Gesuch der Ritterschafft nicht passende Frage vorgelegt.
- b) Seine Entscheidungsgründe, blos aus der alten Geschichte und von den Aussprüchen und Erzählungen alter Geschichtschreiber hergenommen, dagegen aber
- c) auf die erhabene Grundsätze der Proußischen Regierung, eben so wenig als
- d) auf die redlich treue Gesinnungen der Preussischen Ritterschafft, Rücksicht genommen hat.

Ganz unrichtig hat der Verfasser dem Publico die Frage, worauf es in dieser Sache ankommen würde, vorgelegt und es paßt sich selbige nicht mit dem Gesuch, welches bey Seiner Königlichen Majestät angebracht worden.

Er dichtet der Ritterschaft wider ihre Absicht an, daß selbige in ein beständiges Corps zu dem Ende habe zusammentreten wollen, um einen immerwährenden Rath zu formiren, der nach seinem Vorgeben, aus einem Director und sechs Rätthen bestehen sollte, und welchem er eine Berathschlagung über allgemeine Landesfachen, als eine Einmischung und Theilnehmung in die Regierungsangelegenheiten beymißt. Aus dieser Erdichtung entsethet denn auch seine Frage: Ob die Ritterschaft ein Recht habe, ein beständiges Corps zu formiren, ihre immerwährende Depurirten zu halten, und durch solche über allgemeine Landesfachen Berathschlagungen anzustellen, und worauf sich dasselbe gründe?

Die weitläufige Ausführung des Verfassers, fällt von selbst weg, wenn man ihm erwiedert, daß es der Ritterschaft nicht eingefallen und nach ihren bekannten, dem Monarchen innigst ergebenen ächten und treuen Gesinnungen nicht einfallen können, einen Zusammentritt zu dem Ende zu verlangen, um einen immerwährenden Rath zu formiren und über allgemeine Landesfachen in der Art Berathschlagungen anzustellen, daß daraus eine Einmischung und Theilnehmung an den Regierungsangelegenheiten zu folgern gründe. Es ist auch irrig, daß dieser vermeintliche Rath, aus einem Director und sechs Rätthen bestehen sollen. Es hätte also der Verfasser sich der mühsamen Untersuchung: Ob der Preussischen Ritterschaft ein solches Recht zustehet, und ob selbiges mit der jetzigen monarchischen Regierungsform übereinstimme,

stimme, völlig überheben können, da die Ritterschaft auf ein solches Recht niemals Ansprüche gemacht, noch machen können, und mit dem Verfasser darinnen völlig einig ist, daß dem Preussischen Monarchen von Gott und Rechtswegen eine unbeschränkte souveraine Regierung zustehet, und daß die Ritterschaft nicht die allergeringste Befugniß habe, sich in Regierungsangelegenheiten einzumischen. Mit völliger Ueberzeugung hat die Ritterschaft es jederzeit, auch ohne die Belehrung die ihr der Verfasser ertheilen will, vor ihr Glück und vor ihre Wohlfahrt angesehen, von dieser allein gesetzgebenden und entscheidenden Macht abzuhängen, und nie einen so widersinnigen Wunsch in ihren Gedanken hegen können, einen immerwährenden Rath zu formiren, und an denen Regierungsgeschäften einigen Antheil nehmen zu wollen. Bey dem jetzigen glorreichen Regierungsantritt, hat die Ritterschaft neue Bewegungsgründe wahrgenommen, die unbeschränkte Souverainität vor ihr Glück anzusehen, da ihr gnädiger und gerechter Monarch in allen seinen Unternehmungen ein vortrefliches landesväterlich gesinntes Herz auszeichnet, ein Herz, welches das Wohl und Weh seiner Unterthanen menschenfreundlich empfindet, und bey diesem theilnehmenden Gefühl, alle Kräfte anwendet, allgemeine Wohlfahrt zu befördern und landesbeschwerden abzuheben. Mit dem willigsten Herzen, hat die Ritterschaft dies souveraine Recht ihres Monarchen mit dem Auerbieten beschworen, auch den letzten Blutstropfen mit Freuden herzugeben, wenn es darauf ankommen sollte, diese souveraine Rechte zu vertheidigen. Nicht aus

Schmeicheley, die ein jeder ächter Preusse verabscheuet, sondern aus einem Zuversichtsvollen innigst ergebenen treuen Herzen hat die Ritterschaft den Beynamen des **Beliebten** freywillig und feyerlich dem Trohnbesteiger beygelegt, der durch so viele vortreflichen Züge, Seinen wohlwollenden liebenswürdigen Character hinlänglich bezeichnet hat. Diese treue Anhänglichkeit wird ein jeder redlich gesinnter Preussischer von Adel unverleßt in seine Sterbegruube mitnehmen, und denjenigen als eine Mißgeburt und des Adels unwerth betrachten, dem eigenes Leben lieber, als die Treue für seinen Landesherrn seyn sollte.

Der Verfasser hätte also nicht nöthig gehabt, über die schon längstens auffer allen Zweifel gesetzte Rechte der Preussischen Souverainität mit dem Preussischen Adel, zu streiten, und die Frage: Ob der Churfürst Friedrich Wilhelm der Große, als er durch den Wehlauschen Vertrag im Jahr 1657, die Souverainität über Preussen erhalten, zu den genommenen Maaßregeln berechtiget gewesen, in der Art aufzuwerfen, als wenn selbige von der Ritterschaft bestritten würde und eine Vertheidigung des Verfassers erforderte. Der Preussische Adel hat sich mit der pflichtmäßigsten Treue, als den eifrigsten Vertheidiger der Souverainität, in Krieges- und Friedenszeiten, im Militair- und Civilstande, seit mehr als hundert Jahren ausgezeichnet, und ist weit entfernt, diese Rechte zu bestreiten, verabscheuet auch pflichtmäßig alle Anträge, die eine Auflohnung wider die Souverainität zu erkennen eben.

Das

Das von der Ritterschaft, bey Gelegenheit des Landtages Anno 1786 angebrachte Gesuch, ist vielmehr, auf die weise erhabene Grundsätze der souverainen Preussischen Regierungsform gegründet. Es beschränkt sich blos dahin, daß dem Lande in allgemeinen Landesangelegenheiten, in Sachen, die das allgemeine Wohl und Beh, die Verfassung des Landes, seine Privilegia und Freyheiten betreffen, solche Rechte aus der Gnade des Monarchen bewilliget werden möchten, die einer jeden Privatperson ohne das allergeringste Bedenken zugestanden werden. Und worinnen sollten denn diese erbetene Vorrechte fürs Land bestehen? In der Erlaubniß, durch eine ständische Verfassung oder durch Repräsentanten, das Anliegen des Landes, denen Collegiis, und nöthigenfalls, Seiner Königl. Majestät Höchstselbst bittend vorstellig zu machen. Der Zusammentritt des Adels wurde also blos zu dem Ende erbeten, um diese Repräsentanten zu erwählen und zu instruiren, deren Geschäfte einzig und allein darinnen bestehen sollte, die nöthigen Vorstellungen in den allgemeinen Landesangelegenheiten gehörigen Orts zu übergeben.

Hieraus erhellet, daß eine tiefe Kenntniß in der Preussischen Geschichte und Diplomatif, mit welcher der Verfasser sich hervorthun will, nicht nöthig sey, um das Gesuch der Ritterschaft zu beurtheilen, wohl aber, daß ein patriotisch gesinntes redliches Herz, welches dem Verfasser ermangelt, erfordert werde, um das Gesuch der Ritterschaft, in seiner wahren Gestalt, und nach der lautern Absicht, welche die Ritterschaft

A 5

dabey

daben geheget, vorzutragen, und hiernächst auf den Unterscheid zu merken, und denselben zu bestimmen, welcher zwischen regieren, gesetzgeben, untersuchen, und entscheiden, und hinwiederum zwischen bitten, vorstellen, und zur Entscheidung vortragen, anzutreffen ist. Die Natur bezeichnet zu deutlich die Grenzlinien zwischen regieren und regieret werden, zwischen befehlen und bitten, und da die Ritterschaft aus ehrerbietigste von dem Monarchen nichts weiter als die Erlaubniß, zu bitten, nachgesuchet, so hat selbige deutlich genung zu erkennen gegeben, daß ihr keine Macht zu befehlen zustehet, daß sie nicht mit regieren könne, und mit regieren wolle. Wenn also der Verfasser das Gesuch der Ritterschaft, ohne Verdrehung und Absichtswidrige Ausdehnung angenommen, und ungekünstelt, auf den einem jeden in die Augen fallenden Unterscheid, zwischen Majestät- und Privatrechte Rücksicht genommen hätte, so würde sein Urtheil nicht so verkehrt dahin ausgefallen seyn, daß das Gesuch der Ritterschaft als ein Bestreben anzusehen, in den Regierungsangelegenheiten mit zu wirken, und Theil zu nehmen.

Die Ritterschaft erkennet, wie bereits oben angeführet worden, die Souverainitätsrechte des Preussischen Monarchen nicht allein als heilig und unverletzlich, sondern auch um so mehr als Glück und Wohlfahrt, da ihr liebenswürdiger und geliebter König die vortrefflichste landesväterliche Gesinnungen deutlich genung schon ausgezeichnet hat, und noch täglich auszeichnet. Es wird auch nicht gezweifelt, daß sämtliche
liche

liche Landescollegia, denen Seine Königliche Majestät, unter Höchsthdero Direction, Regierungsangelegenheiten wahrzunehmen, aufgetragen haben, sich nach diesem schönen Muster ihres Regenten bilden werden. Nur dieser Wunsch bleibet der Ritterschaft, und einem jeden Patrioten übrig, daß Seine Königliche Majestät und die Landescollegia, von demjenigen, was Landeswohlfahrt befördert, oder auch Landesbeschwerden verursacht, was Landesverfassung, Privilegia, Rechte und Freyheiten mit sich bringen, gründlich und vollständig unterrichtet werden mögen. Blos dieser Wunsch, und keinesweges eine pflichtwidrige Absicht hat, das Gesuch der Preussischen Ritterschaft veranlaßet, mithin würde statt der dem Publico unrichtig vorgelegten Frage, es dem Zweck des Gesuchs, gemäßer seyn zu beprufen:

Was für eine Einrichtung bey denen erhabenen Grundsätzen der Preussischen souverainen Regierung, und bey denen erprobten treuen Gesinnungen der Preussischen Ritterschaft, für gemeinnützig und gerecht zu achten, damit Seine Königliche Majestät und die Landescollegia, zu einem gründlichen und vollständigen Unterrichte der Preussischen Landesangelegenheiten gelangen?

Mit dieser Prüfung wird man sich hiernächst beschäftigen, zuvörderst aber wird es nöthig seyn, einige Bemerkungen, über die Folgerungen, welche der Verfasser aus der alten Geschichte gezogen, anzustellen. Fast gewinnt es das Ansehen, daß er ausgegangen sey, um Unkraut unter den Weizen zu streuen, um die

die glückliche souveraine Regierung, in eine despotische Beherrschung umzuschaffen, um die Treue des Adels verdächtig zu machen, um das Wohlwollen, welches der gütige Monarch gegen alle Stände, und insbesondere gegen den Stand des Adels, der ihm und dem Staat, mit Gut und Blut am nächsten verwandt ist, geäußert, in Zorn und Ungnade zu verwandeln. Ein Glück ist es vor den Adel, daß der einsichtsvolle Monarch mit einem Blick übersiehet, wie sicher Seine Souverainität in der Liebe und Treue seines Volks, und seines Adels befestiget sey, und daß er die redliche Gesinnungen seines Adels von einer ganz anderen, als der schwarzen Seite kennet, die aus der alten Geschichte, und durch Vergleichung mit andern Staaten so künstlich vorgespiegelt worden. Der Verfasser wird daher selbst in die Grube fallen, die er dem Preussischen Adel gegraben, und das Gift, welches er so frevelhaft, aus dem unschuldsvollen Gesuch des Adels gesogen, wird nicht dem Adel, sondern ihm selbst zum Verderben gereichen.

Um ein gründliches Urtheil von der ständischen Verfassung zu fällen, hätte der Verfasser zu denen in den Archiven befindlichen Landtagsakten, und nicht zu der alten Geschichte seine Zuflucht nehmen sollen, da er selbst gestehet, daß in derselben so viel Mangel und dicke Finsterniß anzutreffen, daß für die Glaubwürdigkeit wohl niemand die Bürgschaft übernehmen wird. In den Landtagsakten, würde er gründliche Vorstellungen über dasjenige, was die damaligen Zeitumstände erforderten, und hinfolglich manches gemein-

Gemeinnützige angetroffen haben, da er aus der alten Geschichte nur das ausgezogen, wo er eine Anzeige von Verbrechen, Conspiration und Aufruhr, von einer Auflehnung gegen die Souverainität angetroffen, ohne zu bemerken, daß diese einzelne Fälle, blos als Mißbräuche der ständischen Verfassung anzusehen, welche bey der Schwäche des Ordens und bey der mangelhaften Regierungsform wohl vorkommen können, jesh aber bey der wohl eingerichteten und außer Zweifel gesetzten Souverainität auf keine Weise zu befürchten sind.

Aus seiner Erzählung von dem ehemaligen Einfluß der Stände in die Regierungsverfassung, ziehet er den Schluß, daß die Stände hauptsächlich sich wider die Souverainität aufgelehnet haben, und folgert dabey auf eine die treue Gesinnungen der Ritterschaft beleidigende Art, daß sie durch das Andenken ihrer ehemaligen Wichtigkeit wieder aufgeweckt, den Wunsch zum Trohn gebracht haben, daß dergleichen Versammlungen wieder erlaubt werden möchten.

Gesezt, daß in der alten ständischen Verfassung, nach der Erzählung der Geschichtschreiber, viel Tadelwürdiges, Mißhelligkeiten des Adels mit dem Orden, ja gar Auflehnungen wider die Souverainität anzutreffen wären, so hat doch der jehige Adel an diesem allen keinen Theil genommen, oder diese strafwürdige Handlungen zu vertheidigen, sich beykommen lassen, und es hätte daher der Verfasser die Geschichte neuerer Zeiten, mit der alten um so mehr verbinden sollen,

da

Da er von den jetzigen Gesinnungen, und dem Gesuch der Ritterschaft zu urtheilen, sich annaahet. Herrscht in der alten Geschichte, auch selbst in den Erzählungen, von den rauhen Sitten und aufrührerischen Gesinnungen des Adels, viel Zweifel und Unsicherheit, so spricht in der neuen klare Gewißheit, daß auch nicht ein Gedanke, nicht eine Spur von Gedanken, anzutreffen sey, nach welcher der Adel sich gegen die Souverainität aufgelehnet haben sollte, und der Laye muß der einzige in Europa, und vielleicht auch in allen übrigen Welttheilen seyn, dem es unbekannt geblieben, daß der Adel bey einer jeden Regierungsveränderung, die souveraine Rechte des Monarchen willig und feyerlich, ohne die allergeringste Einwendung und Vorbehalt beschworen, und mit einer ungeheuchelten Treue sich bey aller Gelegenheit dergestalt ausgezeichnet hat, daß einzelne Fälle von Verbrechern aus der alten Geschichte, das pflichterfüllte Gesuch der Ritterschaft wohl nicht verdächtig machen können.

Ueberhaupt ist aus der alten Geschichte, die der Verfasser so weitläufig erzählet, bey Beurtheilung des Gesuchs der Ritterschaft gar kein Gebrauch zu machen. Wem ist es wohl eingekommen, dieses Gesuch in einer Ergebungsakte, wodurch sich das heidnische Preussen der Bothmäßigkeit des Ordens unterworfen, oder in dem Culmschen Privilegio zu gründen? Wer bestreitet es, und was thut es zur gegenwärtigen Sache, daß Siegfried von Feuchtwangen 1309, Gesetze gegeben habe, ohne jemanden zu befragen?

fragen? Wer denkt mehr an den Rath von Land und Städte, der Anno 1414 bestanden haben soll, und wer ist willens, die Anmaaßungen der Stände, unter schwachen Hochmeistern, als wohlgegründete Rechte auszugeben, oder wohl gar die Protestationes, die in vorigen Zeiten, gegen die Souverainität vorgekommen seyn mögen, wieder rege zu machen? Auf solche schwache, und größtentheils pflichtwidrige Gründe sich zu stützen, ist der Adel nie willens gewesen, und es kann ihm dahero völlig gleichgültig seyn, ob die fabelmäßige Erzählungen, wahr oder falsch, recht oder unrecht sind. Eben so wenig lässet sich aus Nord-Amerikanischen Unregelmäßigkeiten, aus der Oppositionsparthey, aus Holländischen Zwistigkeiten, welche der Verfasser, um seine Verläumdungen zu beschönigen, so künstlich eingemischet, irgend eine Anwendung machen. Die Souverainität ist in der Preussischen Regierungsform seit mehr als 100 Jahren so sicher befestiget, daß auch nicht der allergeringste Widerspruch anzutreffen, und der Adel gestehet es auf das fenerlichste, daß er auch nicht einstens ein scheinbares Recht vor sich anführen könne, in Regierungsangelegenheiten mit zu würken, und sich einzumischen. Es ist dahero ein in der That boshaftes Vorgeben, und eine sehr unrichtige Folgerung des Verfassers:

daß die Ritterschaft, durch das Andenken ihrer ehemaligen Wichtigkeit wieder aufgeweckt, zu dem angeführten Gesuch veranlasset worden.

Die Ritterschaft findet in alle demjenigen, was ihr der Verfasser von ehemaliger Wichtigkeit vorerzählet,
und

und in der eingeübten Pölnischen Freyheit, nichts Reißendes, und würde, wenn es in ihrer Macht stünde, die glückliche souveraine Preußische Regierung, auch mit anderen weit besser eingerichteten freyen Staaten, gewiß nicht vertauschen. Sie müßte mit Blindheit geschlagen und des gesunden Menschenverstandes beraubt seyn, wenn sie einen so thörigten Plan, als der Verfasser dem Publico vorspiegelt, hätte denken können. Nicht blos Untreue, sondern auch thörigten Unfinn würde es verrathen, wenn es der Ritterschaft, bey ihrer gänzlichen Ohnmacht einfallen sollte, gegen die Souverainität, eines so verehrungswürdigen Monarchen sich aufzulehnen. Mein, die Würde des Preußischen Adels bestehet in ungeheuchelter Treue, und von solchen pflichtwidrigen Schwärmeren, ist die ihrem Monarchen mit Gut und Blut innigst ergebene Preußische Ritterschaft weit entfernt.

Eigentlich hat die Ritterschaft ihr Gesuch auf kein Recht, sondern auf landesväterlich gnädige Gesinnungen des Monarchen, auf die vortreflichen Grundsätze der Preußischen Regierung, auf pflichtmäßig unverfälschte Treue der Unterthanen und auf das glückliche Band gegründet, durch welches in dieser souverainen Beherrschung, Haupt und Glieder, fest und unauflöslich genau vereinigt sind.

Ihr Anführen, daß in älteren Zeiten, ständische Versammlungen, existiret haben, bedarf zwar keiner Beweisführung aus der alten Geschichte, die ohnedem wohl niemals einen gesetzmäßigen Beweis abge-

abgegeben hat und ist durch die Landtagsakta, welche von so verschiedenen Jahren in denen Archiven anzutreffen, hinlänglich genung erwiesen; indessen hat ihre Bitte nur immer dahin abgezweckt, daß diese ständische Verbindung gemeinnützig und der jetzigen Regierungsverfassung gemäß, eingerichtet werde, mithin wenn in älteren Zeiten Fälle vorgekommen, in welchem sich Stände einer Mitwirkung in denen Regierungsgeschäften angemaasset, so verstehet sich deren Abstellung von selbst. Stände müssen sich als Repräsentanten des Landes verhalten und können nur blos Rechte der Privatpersonen verlangen. Das Land hat, wenn selbiges auch verbunden angenommen wird, eben so wie ein Particulier kein Recht, sich in Regierungsangelegenheiten einzumischen, es folget daher, daß denen Repräsentanten ein solches eben so wenig zustehet, und daß diese nur in eben der Art das Land in seinen Angelegenheiten vertreten können, wie ein sorgfältiger Particulier sich selbst vertritt. Der Particulier hat in einer wohl eingerichteten souverainen Regierung keine Macht und Gewalt, seine Privilegia, Rechte und Freyheiten zu schützen, der Schuß beruhet in der Gnade und Gerechtigkeit des Monarchen, und dasjenige was ein Particulier in Vertretung seiner Gerechtfame thun kann, bestehet in Bitten, in Vorstellungen, in Anführung solcher Gründe, die in denen Gesetzen beruhen. Das Untersuchen, das Entscheiden dagegen ist ein Regierungsgeschäft: hiemit muß sich kein Particulier und hiirfolglich auch nicht die Repräsentanten des Landes befassen.

B

Worin-

Worinnen aber bestehen die weise Grundsätze der Preussischen Regierung, auf welche die Ritterschaft ihr Gesuch eigentlich gegründet hat? Darinnen, daß der Monarch seine furchtbare Macht, in der Liebe und Treue des Volks suchet und antrifft; daß für dieser Macht blos Verbrecher und Feinde des Vaterlandes, nicht aber treue Unterthanen zittern; daß diese vielmehr in der Macht eben so wie in der Gnade und Gerechtigkeit des Monarchen, sichere Zuflucht finden, um ihr Anliegen mit eben dem Vertrauen vorzutragen, wie sonst Kinder ihren geliebten Vater bitten; daß das Interesse des Monarchen und des Staats, mit dem Wohl seiner Unterthanen auf das genaueste verbunden; daß das allgemeine Wohl als der Grund aller Gesetzgebung angesehen wird; daß nach dem Willen des Monarchen, mit unparteyischer Gerechtigkeit einem jeden das seine bengeleget, das Eigenthum gesichert, Privilegia, Rechte und Freyheiten aufrecht erhalten werden; daß der Monarch sich eben so wenig Machtsprüche erlaubt als denen Collegiis solche gestattet; daß alle Befehle, alle Verfügungen auf hinlänglichen wohl geprüften Gründen beruhen. Kurz, das Gründe gehöret werden und mit Grund verfügt wird.

S. 51. Man will es dem Verfasser gerne einräumen, daß weise kühne Entwürfe, rasche Ausführung derselben und unerschütterliche Standhaftigkeit der Regenten, zu der jetzigen Größe, äußeren Achtung und inneren Ordnung der Preussischen Regierung viel beigetragen haben, und es ist nicht zu läugnen, daß eine

elne zweckmäßige Hurligkeit in denen Regierungsgeschäften äußerst nothwendig sey. Allein diese weise kühne Entwürfe, die der Verfasser so rasch ausgeführt haben will, und selbst die unerschütterliche Standhaftigkeit des Regenten müssen mit denen vorangeführten erhabenen Grundsätzen verbunden seyn, und auf hinlänglichen Gründen beruhen! Und wo können letztere wohl richtiger und sicherer hergenommen werden, als wenn Gründe, und zwar von denen, welche die Sache angehet, gehöret und geprüft werden. Die Gegenvorstellungen, Widersprüche, Protestationes und Verwahrungen, welche nach der Meinung des Verfassers der guten Sache hinderlich werden, oder sie wenigstens aufhalten, werden auf diesem Wege selten vorkommen, oder doch leichter gehoben werden können.

Mit denen angeführten vortreflichen Grundsätzen, stimmen auch die Gesinnungen der Unterthanen und der Preussischen Ritterschafft völlig überein. Conspiration, Aufruhr, Auflehnung gegen die Souverainität, welche der Verfasser nach der alten Geschichte, auf allen Blättern, so ängstlich vorpiegelt, sind in denen Preussischen Staaten nicht anzutreffen, und dürfen dahero auch nicht durch Strang und Schwert gesteuert werden. In denen Herzen der Unterthanen ist die Sicherheit des Monarchen gegründet. Er liebet seine Unterthanen herzlich und eine aufrichtige Gegenliebe ist die sichere Grundsäule, welche seinen Thron stüzet und für welche die Feinde des Vaterlandes mit Recht zittern. Alles ist mit, und nichts

wider ihn. Ein jeder opfert ihm mit Freuden, nicht allein sein Gut, sondern auch sein Leben auf, wenn es darauf ankommt, Macht und Würde zu unterstützen, und seiner Gnade und Gerechtigkeit wird Dank und zuversichtliches Vertrauen von allen seinen treuen Unterthanen, mit vollem Herzen gewidmet.

Von denen schönen Grundsätzen der Preussischen Regierung, und überhaupt von der glücklichen Preussischen Regierungsverfassung muß der Verfasser zwar manches gehöret haben, da er aber die treue Gesinnungen der Preussischen Ritterschaft, und die genaue Verbindung derselben mit diesen Grundsätzen nicht kennet, so machet er auch von denenselber. eine unrichtige

§. 54. Anwendung, und will da ein Mißtrauen erzwingen, wo ein zuversichtvolles Vertrauen mit völliger Ueberzeugung hervorleuchtet.

Gnade und Gerechtigkeit sind ja die vorzügliche Eigenschaften, die dem Monarchen den Beynamen des Geliebten, bey der getreuen Ritterschaft und bey allen seinen Unterthanen erworben, und weshalb die Ritterschaft mit Freuden und mit Zuversicht sich seinen Aussprüchen unterwirft. Ein Mißtrauen in die Gerechtigkeit des Monarchen, würde nur alsdann geargwohnet werden können, wenn die Ritterschaft, nach der leeren Erdichtung des Verfassers, dem Monarchen das ihm gebührende Richteramt entreißen, oder einer Mitwürkung und Theilnehmung im Untersuchen und Entscheiden sich anmaaßen wollte. Jetzt aber, da sie nichts weiter als Gehör bey einem Monarchen

chen nachsuchet, den sie als gerecht und gnädig schäzket und liebet, so giebet das Gesuch ihr Vertrauen deutlich zu erkennen. Was würde die Ritterschaft von dem nachgesuchten Gehör wohl vor Vortheile zu erwarten haben, wenn sie sich einen ungerechten Monarchen dächte? Jetzt aber, da sie von der Gnade und Gerechtigkeit ihres Königs völlig überzeugt ist, verspricht sie sich wesentlichen Nutzen von der Erfüllung ihrer Bitte. Der Monarch darf nur von ihrem Anliegen gründlich und vollständig unterrichtet seyn, so hat die Ritterschaft von seiner Gnade gewiß solche Verfügungen zu erwarten, die ihr Wohl befördern und ihre Beschwerden erleichtern.

Die oben aufgeworfene Frage, worauf es in dieser Sache eigentlich ankommen würde, wird nunmehr leicht zu beantworten fallen. Sie bestand darinnen:

Was für eine Einrichtung bey denen erhabenen Grundsätzen der Preussischen souverainen Regierung, und bey denen erprobten treuen Gesinnungen der Preussischen Ritterschaft, für gemeinnützig und gerecht zu achten, damit Seine Königliche Majestät und die Landescollegia zu einem gründlichen und vollständigen Unterricht der Landesangelegenheiten gelangen?

Die weise Grundsätze der souverainen Preussischen Regierung erfordern, daß nicht allein mit Grund verfügt, sondern auch Gründe gehört werden sollen. In Privatangelegenheiten, ist das Gehör und hier-

nächst die Prüfung der Gründe natürlich und gesetzmäßig. In allgemeinen Landesangelegenheiten ist zu einem gründlichen und vollständigen Unterricht, das Gehör der Gründe eben so nothwendig als in Privatangelegenheiten, und kein Grund vorhanden, weshalb erstere von diesem Gehör ausgeschlossen werden sollen.

Soll das Land mit seinen Gründen, oder mit gründlichen Vorstellungen in Sachen, die allgemeine Landesangelegenheiten betreffen, gehört werden, so sind Repräsentanten oder Wortführer demselben nothwendig. Eine wohleingerichtete ständische Verfassung ist daher erforderlich, diese Repräsentanten zu erwählen und zu instruiren, deren Geschäfte in nichts weiter bestehen soll, als denen Landescollegiis und nöthigenfalls Seiner Königlichen Majestät Höchstseltst gründliche Vorstellungen zu übergeben, und sich der Beprüfung und Entscheidung denselben mit zuversichtsvollem Vertrauen zu unterwerfen.

Dieses ist also die Einrichtung, welche als gemeinnützig angesehen wurde, und dieses ist kurzgefaßt und ungekünstelt, der ganze Plan, der Seiner Königlichen Majestät von der Ritterschaft auf dem Landtage 1786, übergeben worden, und wobey selbige wie schon angeführt, sich mehr auf landesväterlich gnädige Gesinnungen, als auf die aus ihrer alten Verfassung herrührende Rechte gegründet hat. Seine Königliche Majestät haben auch hierauf Höchstseltst mit solcher Weisheit, Gnade und Gerechtigkeit, verfüget,

füget, daß die Ritterschaft nicht allein alle Ursache hat, die Gnade ihres Landesvatern, welche aus diesen Verfügungen hervorleuchtet, mit gerührtem ehrerbietigem Danke zu erkennen, sondern auch mit zuversichtsvollen Vertrauen sich der Hoffnung zu getrösten, daß künftig dieser Einrichtung eine mehrere gemeinnützige Volkständigkeit werde beygelegt werden, wenn die ungeheuchelte redliche Absicht der treuen Ritterschaft sich deutlicher zu Tage legen wird.

Da die Preussische Ritterschaft, in der Treue gegen ihren Monarchen die größte Ehre setzet, und diese Ehre ihr in allem Betracht lieber ist als eigenes Leben, so sind ihr die Vorwürfe des Verfassers von Auflehnung gegen die Souverainität, von öffentlicher S. 45. Antastung Königlicher Rechte, von Mißtrauen in 58. u. die Gnade und Gerechtigkeit ihres liebenswürdigen S. 54. und geliebten Königs zwar äußerst schmerzhaft. Indessen gereicht es ihr doch zur nicht geringen Beruhigung, daß der Verfasser in seine historisch-kritische Beleuchtung, die dahin gar nicht gehörige wilde Na- S. 59. tionen in Amerika, die dürre Steppen Asiens von Tartarhorden und Nomadischen Völkern umgeben, einmischet, und dadurch seine genaue Bekanntschaft mit diesen wilden Nationen und ihren Grundsätzen verräth. Man muß dahero dem Verfasser darinnen Recht widerfahren lassen, daß, wenn man die Grundsätze aus diesen rauhen Gegenden und aus der alten Geschichte annimmt, seine Folgerungen und Schlüsse ziemlich begreiflich ausfallen, nur daß sie sich mit denen

ihm unbekanntem treuen Gesinnungen der Preussischen Ritterschaft nicht passen.

Noch klärer wird sich dieses ergeben, wenn man dem Verfasser in denen von ihm aufgeworfenen vier Fragen, weiter nachgeheth.

S. 46. Um seiner Erdichtung, daß das Gesuch der Ritterschaft auf eine Einmischung in Regierungsangelegenheiten abzwecke, einen Schein zu geben, spricht er nicht allein von einem immerwährenden Rath, von einem Collegio von Repräsentanten.

Das Land hat nach dem Gesuch der Ritterschaft in Landesangelegenheiten nichts weiter gemeinschaftlich zu berathschlagen, als was für Vorstellungen übergeben, was für Gründe dazu gebraucht werden sollen. Es erhellet daraus, wie sehr die Versammlungen des Landes und ihrer Repräsentanten, von denen Landescollegiis, welche Landesangelegenheiten prüfen, und durch ihre Verfügungen festsetzen, zu unterscheiden, und wie alles auch hierinnen sich blos auf Rechte der Privatpersonen beschränke.

S. 46. Bei der ersten Frage will der Verfasser aus u. die dem vorausgeschickten Auszug aus der Preussischen folg. Landesgeschichte erweisen, daß der Adel nie zu irgend einer Zeit die Freyheit gehabt, durch eine immerwährende Deputation über seine Rechte wachen zu lassen, und um das Gesuch recht schwarz zu machen, so mischt er Durchsetzung geheimer Absichten, ein hieher gar nicht

nicht gehöriges Stimmrecht, in welchem der Adel eine auffallende Majorität gegen sich haben soll, mit ein.

Der Verfasser beantworte nur nachfolgende Fragen: Ertheilet der Landesherr dem Particulier, wenn er ihm durch ein Privilegium oder sonst eine Gerechtsame conferiret, nicht auch zugleich die Erlaubniß, über dieses Recht zu wachen, und solches, wenn es angegriffen wird, durch Vorstellungen, durch Gründe, bey denen dahin gehörigen Collegiis zu vertheidigen? Ferner, wird nicht einem jeden Gewerk, einer jeden Innung, dieses Vorrecht der Privatpersonen, ohne Bedenken zugestanden? Hoffentlich wird dieses bejahet werden. Aus welcher Ursache ist denn bey dem Verfasser das in dem Gesuch der Ritterschaft so unbillig, was bey einer jeden Privatperson, bey einer jeden Gemeinde, als Recht angesehen wird? Und ist das Wachen, das Vertreten der Privilegien an sich gesetzmäßig, so können auch die erbetene Repräsentanten, denen Befehlen nicht zuwider seyn, weil ohne diese von dem gesetzmäßigen Vorrecht kein Gebrauch gemacht werden kann. Ueberdem ist es ja bekannt, daß in Seiner Königlich Majestät wohlgegerichteten Staaten, einer jeden Innung und Gemeinde, der Natur der Sache gemäß, erlaubt ist, zur Wortführung, zum Wachen über Privilegia, zur Vertretung der Gerechtsama, Vorsteher und Repräsentanten zu erwählen und der Obrigkeit zur Bestätigung anzuzeigen, und der Verfasser wird sich hievon, wenn er

zweifeln sollte, aus dem Titel von Gesellschaften, in allen Gesetzbüchern überzeugen können.

Die Ritterschaft hat also weder auf das veraltete und ihr völlig unbekanntes Stimmrecht, noch auf das Verhältniß der Städte gegen die Ritterschaft aus dem Hanseebunde, ihr Gesuch gegründet, und der Verfasser hätte sich also aller mühsamen Untersuchungen überheben können, die hiezu eben so wenig gehören, als die Art, wie die Provinz Holland, und in ihr die Stadt Amsterdam, die Staatsangelegenheiten der vereinigten Niederlande dirigiret.

Ob nun gleich das Gesuch der Ritterschaft aus der Verbindung, in welcher das Land in Ansehung der Landesangelegenheiten sich befindet, natürlich und Gesetzmäßig fließet, so hat die Ritterschaft doch mit in Anmerkung gebracht, daß eine ständische Verfassung beständig existiret, und sich in so fern auf die Grundverfassung der Preußischen Lande bezogen.

Dieses Anführen ist durch Landtagsakta hinlänglich zu erweisen, und aus diesen ergiebet es sich, daß die Bewilligung der Steuern nur einen Theil der ständischen Geschäfte ausgemacht, und daß die Stände ihrer Bestimmung nach, Repräsentanten des Landes gewesen, und im Namen desselben, dem Landesherrn die Landesangelegenheiten zur Prüfung und Entscheidung vorgegetragen.

Es

Es ist dahero das Vorgeben des Verfassers, daß die Bewilligungen der Steuern der alleinige Zweck der landschaftlichen Versammlungen gewesen, und diese nach festgegründetem Etats aufgehöret haben, offenbar den verhandelten Aktis zuwider, da auffer dem Willigungsgeschäfte in allen Landtagsakten, Vorstellungen und Landesbeschwerden, in hinlänglicher Anzahl anzutreffen sind.

Die Stände sind auch nach der Zeit, als die Steueretats festgegründet worden, bey allen Regierungsveränderungen als Repräsentanten des Landes betrachtet. Ihnen sind von der allergnädigsten Landesherrschaft im Namen des Landes, die Assuraciones derer Privilegien, Rechte und Freyheiten feyerlichst ertheilet, ihnen ist gestattet, Landesbeschwerden vorstellig zu machen.

Des jetztregierenden Königs Majestät haben auch bey ihrer glorreichen Tronbesteigung, die Stände als Repräsentanten des Landes von neuem angesehen, ihnen im Namen des Landes, Privilegia, Rechte und Freyheiten gnädigst asscuriret, und in wohlwollenden Ausdrücken sich erkläret, auf die anzubringende Landesbeschwerden und Desideria Rücksicht zu nehmen.

Und wie die Gnade und Sanftmuth, dieses menschenfreundlichen Monarchen sich in allen Unternehmungen zu Tage leget, so ist dieses auch durch die denen Ständen anbefohlene Prüfung des neuen Gesetzbuches

buches geschehen. Auch hiedurch haben Se. Königliche Majestät die Stände als Repräsentanten des Landes allergnädigst anerkannt, und dadurch die vortrefliche Grundsätze ihrer Regierung ausgezeichnet, daß sie ihrer allein Befehlgebenden und entscheidenden Macht, nichts vergeben, wenn gleich denen Ständen, in ihren Erinnerungen Gehör ertheilet wird.

Inzwischen will man dem Verfasser zugestehen, daß der Vorschlag der Ritterschaft beständig Repräsentanten zu halten, neu sey, und sich auf Gesinnungen, die Seine Königliche Majestät dem Adel Höchstselbst declariret, gegründet haben. Gleich bey dem Antritt ihrer ruhmvollen Regierung, haben Allerhöchst Dieselben in denen gnädigsten Ausdrücken Ihre beständige Geneigtheit, allgemeine Wohlfarth zu befördern und Landesbeschwerden abzustellen, zu erkennen gegeben, und dieses in der allergnädigsten Assurance de Dato Königsberg, den 19ten September 1786, auf das bündigste wiederholet. Diese beständige Geneigtheit zum Besten ihrer Länder und Unterthanen thätig ins Werk zu setzen, ist ein gründlicher und vollständiger Unterricht der Landesangelegenheiten beständig erforderlich. An der Vollständigkeit dieses Unterrichts ermangelt immer etwas wesentliches, wenn dem Lande nicht ein beständiges Gehör in seinen Angelegenheiten gestattet wird, und hieraus fließet ferner, daß beständig Repräsentanten zu halten, nothwendig seyn.

Es ist aber nicht erforderlich, daß dieses Repräsentationsrecht gerade in derselben Form eingerichtet

richtet werde, wie die Stände solches vor eingeführter Souveränität genossen, und die Ritterschaft hat in allen ihren Vorstellungen dahin angetragen, daß solches gemeinnützig dem eigentlichen Endzweck der jetzigen Regierungsverfassung gemäß, und mit Abstellung aller Mißbräuche eingerichtet werde. Eine mit Kosten und Weiterschweifigkeit verbundene völlige Wiederherstellung der ehemaligen Landtage ist zu Erreichung des Endzwecks nicht nothwendig, und dieserhalb von der Ritterschaft die einfachste Art der Kreistage, und nur selten der Absicht gemäß eingeschränkte Landtage in Vorschlag gebracht, und wie zu Ausschreibung der Kestern die specielle Genehmigung des Monarchen sehr willig angenommen wird, so ist es die Absicht der Ritterschaft auch auf keine Weise gewesen, das ehemalige Band mit denen Städten und mit dem Cöllmerlande zu trennen.

Da auch in denen Versammlungen des Landes S. 50. und seiner Repräsentanten, wie oben schon angeführet ist, nichts weiter beschloffen werden kann, als Vorstellungen an die Collegia, und allenfalls an den Landesherrn abgehen zu lassen, so ist wohl nicht abzusehen, aus welchem Grunde nothwendig sey, daß jemand von Seiten des Landesherrn in diesen Versammlungen den Vorſiß führt, es ist auch bey denen bisherigen Landtagen nicht üblich gewesen, indessen kaan sich die Ritterschaft, so wie in allen also auch hierinnen der Königlich höchsten Bestimmung völlig unterwerfen.

Bev der zweenen Frage: ist es der Ritterschaft S. 50. äußerst empfindlich, daß ihr Gesuch in der Art vor= gestellt

gestellet worden, als stünde es mit der Monarchischen Regierungsform in Widerspruch. Da nichts weiter als die Erlaubniß zu bitten, mithin ein bloßes Privatrecht erbeten worden, und die Absicht der Ritterschaft weit davon entfernt gewesen, daß Stände sich in Regierungsgeschäfte einmischen sollten, so fällt der ohne allen Grund gemachte Vorwurf wohl von selbst hinweg.

§. 50. Recht böse und Absichtswidrig wird das Gesuch der Ritterschaft

daß ihr in vorkommenden Fällen, Akta aus denen Registraturen mitgetheilt werden möchten

dahin ausgelegt und ausgedehnet, daß die Ritterschaft sich die Freiheit erbeten, die Archiven und Registraturen der Herrschaftlichen Collegien zu durchsuchen, und daß dieses in der Absicht geschehen, den Souverain in allen seinen Schritten zu kontrolliren, und die Güte seiner Anordnungen nach dem Vortheil oder Praejudiz abzuwiegen, der ihrem Stande daraus erwachsen könnte.

Die Ritterschaft hat wohl in keiner anderen Absicht sich die Erlaubniß erbeten, in vorkommenden Fällen, die dahin gehörige Akta, aus denen Registraturen der Collegien mitgetheilt zu erhalten, als ihre Vorstellungen mit desto besserem Grunde abzufassen, und die Collegia nicht mit ungegründeten Vorstellungen zu beschweren. Es ist auch nicht ungewöhnlich, vielmehr Gesetzmäßig, daß denen Partheyen bey nach-

gesuch-

gesuchter Erlaubniß, Communicable Akta zur gründlichen Abfassung ihrer Vorstellungen, mitgetheilet werden, und nur dieses, mithin ein bloßes Privatrecht hat die Ritterschaft sich erbeten. Der Verfasser, der die Kunst trefflich versteht, aus der unschuldigsten Handlung das bitterste Gift zu saugen, nennt dieses übertrieben, ein Durchsuchen der Herrschaftlichen Archiven, und ein Controlliren des Sovereains in allen seinen Schritten. Wird denn der Particulier beschuldiget, daß er den Richter controlliren wolle, wenn er zu dem vorangeführten Behuf die in seiner Angelegenheit verhandelte Akta sich ausbittet, oder wenn ja etwas einer Controlle ähnliches angetroffen werden sollte, gestattet der gerechte Richter nicht eben so wie der gerechte Rendant willig diese Controlle, da er sich überzeuget findet, daß alle seine Handlungen auf gesetzmäßigen Gründen beruhen? Und warum sollten denn Landescollégia Bedenken finden, denen Landesrepräsentanten solche Akta mitzutheilen, welche Landesangelegenheiten betreffen, da alles auch hierinnen auf Vorschrift und gesetzmäßige Gründe beruhen wird? Hiebey ist es der getreuen Ritterschaft, wohl nie in den Sinn gekommen, denen Landescollégiis die Mittheilung solcher Nachrichten zuzumuthen, die der Monarch als Geheinnisse aufzubewahren verordnet hat.

Was den zweyten Vorwurf anbetrifft, so hat man schon oft angemerkt, daß die Ritterschaft sich nichts weiter erbeten, als die Erlaubniß, die Angelegenheiten des Landes bittend vorstellig zu machen. Da also das Untersuchen, das Entscheiden, oder wie

es der Verfasser nennt, das Abwiegen, ein Regierungsgeschäfte bleibt, so fällt der gemachte Vorwurf wohl gänzlich weg. Oder wenn der Verfasser vermeynen sollte, daß die Ritterschaft Gelegenheit finden werde, durch ihre Vorstellungen Sachen zu ihrem Vortheil und zum Schaden anderer Stände einzuleiten, ist dieses nicht eben so beleidigend für den Monarchen und seine Collegia, als für die Ritterschaft? Wird denn der gerechtigkeitliebende Monarch, und seine Collegia, wenn zum Schaden eines andern Standes, Vorstellungen angebracht werden sollten, nicht auch den andern Stand mit seiner Nothdurft hören, und nach angestellter Prüfung, nach Lage der vorkommenden Umstände, und nicht nach dem Ansehen der Person entscheiden?

Da der Adel sich größtentheils dem Militairstande widmet, so ist es unrichtig, wenn der Verfasser behauptet, daß der Adel die eminenteste Classe von Staatsbürgern formiret, da die mehresten Collegia, von denen ein vieles in der Einleitung der Landesangelegenheiten abhänget, mit Ritten größtentheils aus dem Bürgerstande besetzt seyn. Ueberhaupt aber kann der Unterscheid des Standes bey gerechtigkeitliebenden Landescollegiis, wohl in keine Betrachtung kommen, da Dienstpflicht es erfordert, das allgemeine Beste wahrzunehmen, ohne sich durch eigenes oder das Interesse eines einzelnen Standes, davon abwendig machen zu lassen. Es ist also für die Gerechtigkeitsliebe der Collegien selbst beleidigend, wenn der Verfasser behauptet, daß der Adel so viel

Sach=

Sachwalter und Vertreter habe, als der Monarch Werkzeuge zur ersten Anordnung und Ausführung seiner Befehle hat.

Wenn der Verfasser nach seiner gewöhnlichen Schreibart fortfährt, so manches den Adel beleidigendes einzumischen, als z. E.

daß das Versprechen des Adels, dem Regenten, S. 51. bey veränderten Umständen, kaum völlige Sicherheit gegen die Eingriffe in die Majestätsrechte gewähren dürfte,

ferner:

daß Rebellionen und Meutereyen wohl sehr schnell gedämpft seyn würden,

so giebt er aufs neue zu erkennen, wes Geistes Kind er sey und daß er zwar die wilden Nationen, nicht aber die ächte Gesinnungen der Preussischen Ritterschaft kenne, welche aus Ehrtrieb und Treue, nicht aber aus Furcht für der Macht des Monarchen, Rebellion und Meuterey verabscheuen und in die Majestätsrechte einzugreifen gar nicht fähig seyn.

Zuletzt dünkt es dem Verfasser, daß wenn alle seine Gründe ihre Stärke verlieren könnten, doch der Grund unumstößlich sey,

daß Gegenvorstellungen guten Sachen hinderlich S. 51. werden, sie wenigstens aufhalten.

☉

Man

Man hat ihm aber schon oben erwiedert, daß wenn Gründe gehört werden, und mit Grund verfügt wird, weit weniger Gegenvorstellungen zu befürchten sind, als wenn Gründe zu hören unterlassen wird. Hier will man nur noch dieses hinzufügen, daß die Gegenvorstellungen des Adels, die der Verfasser befürchtet, entweder gegründet oder ungegründet ausfallen dürfen. Sind sie gegründet: so würde es der Verfasser doch wohl selbst für ungerecht halten, dem Adel durch dieses unbedeutende Argument, den Weg zur Gegenvorstellung zu verschneiden, sind sie aber ungegründet, so kann es denen Collegiis, die so viele ungegründete Supplicanten hören und zurecht weisen, wohl nicht schwer werden, auch die Repräsentanten des Landes zurecht zu weisen, ohne gute Sachen aufzuhalten. Selbst die rasche Ausführung weiser kühner Entwürfe, denen der Preussische Staat nach der Meynung des Verfassers seine Größe zu verdanken hat, wird bey einem zweckmäßigen Gehör gefördert werden. Und alles dieses findet auch bey denen vom Verfasser angemerkten anderen schönen Vorrechten der Preussischen Regierung, statt. Der Schutz der Unterthanen wird kräftiger, die Rechte des Eigenthums werden sicherer erhalten, der Wohlstand wird blühender, das Gleichgewicht, nach welchem niemand die Bedrückung seines Mißstandes fürchten darf, bleibt unverrückt, wenn Stände mit ihren Gründen gehört und solche hiernächst geprüft werden.

G. 52. Und wie ist es wohl möglich zu behaupten, daß durch das Gesuch der Ritterschaft eine Lähmung der
Hauptes

Hauptfeder in der aufs herrlichste geordneten Maschine der Preussischen Regierung erfolgen werde? Schon oft genug ist es angeführet worden, daß die vortrefliche Grundsätze der Preussischen Regierung es erfordern, daß ein jeder Particulier, ein jeder Stand mit seinen Gründen gehört werde. Und nichts als dieses hat die Preussische Ritterschaft sich erbeten und sind nicht fast in allen Königlichen Provinzen, ständische Verfassungen anzutreffen, ohne eine Lähmung der Hauptfeder zu verursachen?

Jetzt kommt der Verfasser mit seiner Oppositionsparthey angestiegen, die er wie einen Kappzaum ansieheth. Man frägt ihn, ob nach seinen Grundsätzen ein jeder Supplicant als ein Opponent zu betrachten, oder ob es blos die Preussische Ritterschaft sey, die er mit seinem fürchterlichen Kappzaum verschrecken will, wenn sie um Erlaubniß ansieheth, ihrem gütigen Landesvater, das Anliegen des Landes vorzutragen. Es ist traurig, daß der Verfasser keine andere Verbindung, als von einer auffstößigen Menge, nichts als Conspiration und Aufruhr, Rebellion und Meuterey kennet, und wenn er von Patrioten spricht, sie nicht anders als nach dem Verhältniß beurtheilet, wie er sie in Pohlen, Holland, Nordamerika, und in der Oppositionsparthey antrifft. Er urtheilet von dem Wahn, von der erhitzten Einbildungskraft einer auffstößigen Menge ganz recht, und der Patriotismus in denen angeführten Provinzen ist freylich dem gemeinen Wesen mehr schädlich als nützlich. Aber folgt denn hieraus, daß dieses von allen Verbindungen,

C 2

von

von allen Patrioten gelten müsse. Es ist wohl keine einzige Sache in der Welt, die nicht nützlich gebraucht, aber auch gemißbraucht werden könnte, und dieses findet auch bey denen Verbindungen im Staat seine Anwendung. Eine Oppositionsparthey schickt sich nicht in die Monarchische Regierung: aber redliche Patrioten, die das genaue Band, womit die Natur das Haupt mit seinen Gliedern verbunden, kennen und verehren, können auch in einer Monarchischen Regierung mit vielem Nutzen gebraucht werden. Von redlichen Patrioten ist gewiß nicht zu erwarten, daß sie die Stärke und Festigkeit des zwischen Regenten und Unterthanen geknüpften Bandes, durch ungegründete Widersprüche zernagen, und das wechselseitige Vertrauen untergraben werden. Sie werden es gewiß für ihre wichtigste Pflicht ansehen, fürs Vaterland und nicht wider dasselbe zu arbeiten, und wodurch kann das wechselseitige Vertrauen wohl besser befestiget werden, als durch Güte und Herablassung des Monarchen, und durch ein günstiges Gehör, welches der Landesvater seinen Kindern ertheilet? Und gestattet der Preussische Monarch, einem jeden seiner Unterthanen Gehör, warum sollten denn blos die Preussischen Stände davon ausgeschlossen seyn?

Endlich kommt der Verfasser, nachdem er lange genug mit Rebellionen und Neuterey um sich geworfen, doch auch auf die Liebe und Anhänglichkeit des **S. 53.** Volks, und erzählet mit wenigen Worten den Enthusiasmus, der Preussens Söhne bey dem Ausbruch jenes fürchterlichen Krieges beseelte. O wäre es doch möglich,

lich, den Verfasser mit denen Gesinnungen der Preussischen Ritterschaft bekannt zu machen, wie alles in Treue und Liebe für den Monarchen, und das gemeine Wohl wetteifert, wie jeder Blutstropfen für die Würde des Regenten, und für die Festigkeit des mit ihm geknüpften Bandes wallt: seine Folgerungen und Schlüsse würden ganz anders ausfallen.

Der Verfasser hat ganz recht, daß wenn man **S. 42.** einen Blick auf den ehemaligen Zustand von Preussen vor der eingeführten Souverainität wirft, es unwidersprechlich in die Augen falle, daß die Wohlthat der Preussischen Länder merklich zugenommen habe. Die Monarchen der Preussischen Staaten sind groß geworden, und durch ihre Größe hat sich Glück und Segen auf Land und Leute verbreitet. Freylich ist dieses unter göttlichem Beystand erfolgte, segensreiche Bedeyen, denen vortreflichen Regierungsgrundsätzen mit zuzuschreiben. Freylich sind seit anderthalb hun- **S. 55.** dert Jahren die Preussischen Monarchen treue Depositaires der Rechte aller Stände gewesen! Freylich gereichen dem Hochseligen Könige Friedrich dem Großen, die ertheilte gerechte Vorschriften zum unsterblichen Ruhme! Freylich ist der jetzige Monarch **S. 56.** vorzüglich groß, durch sein gefühlvolles, für Menschenliebe vorzüglich empfängliches Herz!

Aber diese glückliche, würdige und menschenfreundliche Monarchen, beherrschen sie nicht, auch ein dankbares, und ihnen mit kindlichem zuversichtsvollem Vertrauen, innigst ergebenes treues Volk, und hat

nicht die Preussische Ritterschaft, in der 'genauern Erfüllung dieser Pflichten, von je her sich vorzüglich ausgezeichnet? O wäre der Verfasser nur ein Augenzeuge gewesen, wie der Monarch von seinen treuen Preussen empfangen worden! Brannten nicht alle Herzen, als sie ihren wohlwollenden Landesvater auf dem Thron gewahr wurden; blickte nicht aus einem jeden Auge, Ehrfurcht, Treue und Liebe, als seine Souverainitätsrechte, feyerlich beschworen wurden? Waren da nicht Herzenstriebe, Herzensempfindungen sichtbar, als sie ihm das Lebe wohl, Lebe lange, der Geliebte, der Geliebte, zuriefen, und welcher Bösewicht kann denn dem Verfasser glauben machen, daß treue Preussen sich die Zeiten vor erlangter Souverainität, und eingebilbete Pohlische Freyheit zurückwünschen, oder auch wohl einen Gedanken in ihrer Brust hegen können, seiner glücklichen Regierung Schranken zu setzen, oder durch Mißtrauen in die Gerechtigkeit des Souverains, seine edlen Grundsätze wankend zu machen. Nur von Verbrechern, nur von Menschen, die den Verstand verloren, nicht aber von einer Ritterschaft, die sich in ächter Treue vorzüglich auszeichnet, lassen sich solche Vorsätze denken! Nein, es ist schon oben angezeigt, daß eine völlige Ueberzeugung von der Gnade und Gerechtigkeit des Monarchen, und ein zuversichtliches Vertrauen auf seine menschenfreundliche Empfindungen und vortreflichen Grundsätze, das Gesuch der Ritterschaft veranlassen haben.

Und

Und selbst Gott, das vollkommenste Wesen, das mit unerforschlicher Weisheit den ganzen Erdkreis regieret, beurtheilet denn Gott es als Mißtrauen in seine Gnade und Gerechtigkeit, wenn seine vernünftige Geschöpfe ihm ihr Anliegen im Gebet vortragen? hält er sich über solche Anträge indignirt? betrachtet er sie mit Unwillen, als öffentliche Antastung seiner Rechte? Nein, er hält das Gebet vielmehr, wie es denn auch wirklich ist, als ein ihm angenehmes Zeugniß des kindlichen Vertrauens. Er befehlt selbst: Rufe mich an in der Noth, so will ich dich erretten! Und der Preußische Monarch, der dem Bilde des Höchsten Beherrschers ähnlich zu werden sich bestrebet, sollte er Mißtrauen argwöhnen, sollte er sich indignirt finden, sollte er mit Unwillen es als eine öffentliche Antastung seiner Rechte ansehen, wenn seine treue Ritterschaft mit offenem Herzen und vollem Vertrauen sich vor seinem Thron niederwirft, und Gehör in denen Landesangelegenheiten erflehet? Nein, der Verfasser verräth zu sehr, auch unter der künstlich angenommenen Larve, despotische Grundsätze, die der Monarch, dessen Herz voll Liebe gegen seine Unterthanen ist, gewiß verabscheuen wird.

Hoffentlich werden denn durch diese Bemerkungen, alle Vorwürfe des Verfassers

daß durch das Gesuch der Ritterschaft der monarchischen Regierung zu nahe getreten, und Mißtrauen in die Gerechtigkeit des Souverains geäußert worden

C 4

völlig

völlig gehoben seyn, und der Ritterschaft ist hauptsächlich daran gelegen, daß ihre ungeheuchelte Treue, die sich in allen ihren Handlungen zu Tage leget, ihre von aller Schmeicheley gereinigte Liebe, und ihr zuversichtvolles Vertrauen, in den Augen ihres wohlwollenden Landesvaters durch schwarze Anstriche nicht verdächtig gemacht werde.

Jetzt bleibt nur noch übrig, die vom Verfasser aufgeworfene vierte Frage zu beleuchten, und da sie mit der dritten einigermaßen verbunden, so würde sie wohl folgendergestalt abzufassen seyn:

Ob eine patriotische Verbindung des Landes, eine Vertretung der Landesangelegenheiten durch Repräsentanten nothwendig, und in wie fern fürs Ganze oder für die Ritterschaft insbesondere hiervon Nutzen zu erwarten steht?

Eine absolute Nothwendigkeit kann und will man nicht behaupten. Preußen hat, ohne daß eine ständische Verfassung in einiger Aktivität sich befunden, bestanden, und der Wohlstand hat zugenommen. Das hauptsächlichste, was die Ritterschaft und alle Untertanen von Gott zu erbitten haben, besteht darinnen, daß er der Beherrscher aller Thronen, den lebenswürdigen und geliebten König, bey Landesväterlich gnädigen Gesinnungen erhalten, und ihm zur zweckmäßigen Ausführung derselben treue Rathgeber in den Landescollegiis verleihen wolle. Aus dieser segensreichen Quelle werden Ströme des Guten, auf Land und Leute sich gewiß ergießen.

Der

Der eigentliche Zweck ist also hier bloß den Nutzen zu erforschen, und die Ritterschaft kann bey denen wohlwollenden Gesinnungen des Monarchen sich versichert halten, daß eine patriotische Verbindung des Landes, eine Vertretung der Landesangelegenheiten durch Repräsentanten, auch für nothwendig werde anerkannt werden, wenn der gemeine Nutzen deutlich ins Licht gestellet worden.

Der Patriot muß Gott fürchten, den König ehren, und Treue in der Ausübung seiner Pflichten erweisen. Der Schöpfer hat ihn zum Erdbürger bestimmt, und der Preußische Patriot ist ein Glied eines Staatskörpers geworden, der in einer weisen Regierungsverfassung sich großer Vorzüge vor anderen zu erfreuen hat. Haupt und Glieder sind in demselben zu einem gemeinschaftlichen Zweck, um Gutes zu befördern, um sich einander zu unterstützen, genau verbunden. Der Patriot erkennet, wie viel er dem Monarchen und denen von ihm angeordneten Landescollegiis schuldig; wie wichtig die Vorsorge sey, das Wohl eines jeden einzelnen Gliedes zu befördern, und die Stärke und Festigkeit des zwischen Regenten und Unterthanen geknüpften weisen Bandes zu erhalten. Er weiß, daß er als ein kleines schwaches Glied des Staatskörpers, in ein Geschäfte sich nicht einmischen könne, wozu die göttliche Vorsehung das Haupt bestimmt, und mit Kraft und Weißheit ausgerüstet hat. Er nimmt aber treuen Antheil, wenn es dem Monarchen, dem Ganzen, einem jeden einzelnen Glied des Staatskörpers wohlgehet, weil er weiß, daß sein

E 5

eigener

eigener Wohlstand, in der genauen Verbindung mit dem Haupt und mit allen Gliedern beruhe. Selten hat er Einsicht und Kräfte genug, um Gutes zu befördern und Schaden abzuwenden, aber so weit sein kleiner Wirkungskreis sich erstreckt, ist er auch hierinnen nicht unthätig. Wenigstens wird er auch mäßigen Verstand und schwache Kräfte, nicht dazu anwenden, dem gemeinen Wesen oder auch einem einzelnen Gliede zu schaden. Es thut ihm selbst wehe, wenn der Monarch oder ein einzelnes mit ihm verbundenes Glied, Schaden erleidet, und sollte er denn wohl selbst ein Werkzeug abgeben, um Schaden anzurichten? Sorgfältig ist der Patriot vielmehr, um Gutes und Böses zu erforschen, und entdeckt er Gutes, bemerkt er Böses: so hält er es vor Pflicht, es getreulich anzuzeigen, und höherer Prüfung und Entscheidung es zu überlassen, was für ein Gebrauch davon fürs Ganze gemacht werden könne. Er weiß, daß in der Welt jedes Wohl mit Weh gemischt, jedes Glück mit Last und Beschwerde verbunden sey, und daß auch ein glücklicher Staatskörper von Lasten und Beschwerden nicht ganz frey bleiben könne, vielmehr daß es die Regeln der genauen Verbindung erfordere, diese Lasten mit gemeinschaftlichen Schultern zu tragen. Er trägt daher willig und muntert seine Mitbrüder zu Wahrnehmung dieser Pflicht auch auf. Kurz, der Patriot arbeitet nach bestem Wissen und Vermögen, mit und nicht wider den Monarchen, für und nicht wider das Vaterland.

Die Preussische Ritterschaft kann freymüthig behaupten, daß keine andere als redliche Patriotische Absicht

Abfichten aus ihrem Gesuche hervorleuchten, und der Verfasser hat Unrecht, wenn er eine Verhüllung in denselben argwohnet, da eine treue Ritterschaft nie anders als mit offenem Herzen und ohne Hülle, vor dem Thron ihres Monarchen erschienen ist, und beständig erscheinen wird. Jetzt fragt es sich, ob Verbindungen solcher Art der monarchischen Regierungsform, gefährlich und nachtheilig werden können, und ob nicht vielmehr Vortheile fürs Ganze, und für die Ritterschaft insbesondere, aus solchen Verbindungen zu erwarten sind?

Glücklicher Staat, wo ein jedes einzelne Glied so übereinstimmend mit dem Monarchen nach dem Maaß seiner Kräfte denkt und urtheilet, und sind redliche Patrioten einzeln betrachtet, dem Staate nützlich: so ist aus ihrer Verbindung allerdings ein weit größerer Vortheil zu erwarten! Verbundene Kräfte sind stärker als einfache, und wenn der redliche Patriot einzeln sich bestrebet, gutes und böses zu erforschen, und gehörigen Orts davon Anzeige zu thun: so wird dieses in einer zweckmäßigen Verbindung sich weit wirksamer erweisen können. Durch diese werden Patrioten veranlasset, sich mehr als vorhin um das allgemeine Wohl und Weh, um Landesverfassung, Privilegia und Rechte zu bekümmern. Sie erlangen Gelegenheit, sich selbst und ihre Mitpatrioten zu unterrichten. Sie lernen ihre Verbindung mit dem Ganzen, und hinsorglich ihre Pflichten genauer kennen. Sie werden in Beförderung des Guten thätig, und muntern andere dazu auf. Sie überzeugen sich wie kleine Uebel unvermeidlich sind, und mit Geduld ertragen

tragen werden müssen, und wie durch dieselbe oft ein größeres Gute bewirkt werde. Sie sehen sich und ihre Mitpatrioten als Kinder eines Blutes an, die in ihrem wohlwollenden Monarchen, einen gemeinschaftlichen Landesvater verehren, und die durch dieses natürliche Band aufgemuntert werden, sich einander gutes zu thun.

Und wie sollte denn die Verbindung redlicher Patrioten darauf angeleget werden, um innerlichen Krieg anzustiften, um eine Oppositionspartey gegen den besten Monarchen und seine Landescollegia vorzustellen? Das sey ferne. Die Pflichten treuer Königlicher Diener und redlicher Patrioten, grenzen nicht allein mit einander, sondern stimmen auch in dem Hauptendzweck, allgemeine Wohlfarth zu befördern, völlig überein. Königliche Diener werden besoldet, um Zeit und Kräfte dahin zu verwenden, das Königliche Interesse zu vermehren, aber ist es ihnen von dem wohlwollenden Landesvater nicht zur strengsten Pflicht auferlegt, bey jedem Schritt auf das allgemeine Wohl, Rücksicht zu nehmen, und das Königliche Interesse nicht anders, als mit dem gemeinen Wohl verbunden, zu betrachten? Und was thun denn redliche Patrioten, wenn sie ihr eigenes Wohl, wenn sie die Wohlfarth des Landes beherzigen, und Vorstellungen zur Beförderung derselben zu übergeben sich entschließen? Werden sie sich nicht als Glieder, die mit dem Monarchen und dem Staatskörper genau verbunden, ansehen, und auf das Königliche und das Staatsinteresse, so weit ihr schwaches Auge trägt, mit Rücksicht nehmen? Werden sie,
wenn

wenn ihnen redlich darum zu thun ist, Nutzen zu stiften, in ihren Vorträgen die Verfügungen der Collegien unbescheiden antasten? Werden sie nicht vielmehr in den ehrerbietigsten Ausdrücken Gründe anführen, nach welchen bey Beherzigung der allgemeinen Wohlfarth dieser oder jener Umstand übergangen worden, wodurch eine Landesbeschwerde entstanden? Und wenn ja Patrioten in ihren Vorstellungen fehlen sollten, weil sie den Zusammenhang des Ganzen nicht kennen, wird es den einsichtsvollen Collegiis wohl schwer werden, sie durch Gründe von ihrem Irrthum zu überzeugen? Ist hiebey wohl zu fürchten, daß durch ein gemeinschaftliches Bestreben, gutes zu stiften, und durch ein wechselseitiges Vertrauen, die Stärke und Festigkeit des zwischen Regenten und Unterthanen geknüpften Bandes werde zernagt werden? Nein, wenn redliche Patrioten pflichtmäßig denken und arbeiten, und von einem gnädigen Monarchen und seinen würdigen Landescollegiis gehörig unterstützt werden: so ist aus Patriotischen Beeiferungen und Verbindungen viel Gutes vors Allgemeine allerdings zu erwarten.

Zwar könnte eingewendet werden, daß dergleichen vollkommen zweckmäßige Bearbeitung in den Versammlungen der Ritterschaft, auf denen Kreis- und Landtagen, und auch selbst von denen in Vorschlag gebrachten Repräsentanten, nicht zu erwarten stehen.

Frenlich werden Mängel nicht ausbleiben, allein es muß die Sache doch nach dem rechten Gebrauche, der davon gemacht werden könnte, und nicht nach dem Mißbrauch beurtheilet werden. So viel bleibt doch immer gewiß, daß die Preussische Ritterschaft sich frei
neu

ner Untreue gegen den Monarchen verdächtig gemacht, daß ihre Herzen gut und mit Liebe und Vertrauen für ihren Landesvater angefüllet seyn, und wenn Fehler in ihren Verstellungen angetroffen werden dürften, solches bloß aus Mangel der Kenntniß und nicht aus bösem Vorsatz herrühren werde, daher es denen einsichtsvollen Landescollegiis nicht schwer fallen wird, Mißbräuche, die etwa zu befürchten, abzustellen. Und sollte das vortreffliche Beyspiel der Menschenliebe des Monarchen, nicht auch auf seine gute Preussische Unterthanen die segensreiche Wirkung haben, daß sie bey einer wohl- und zweckmäßig eingerichteten Vereinigung, sich einander lieben, und in der lautersten Gegenliebe ihres Landesvatern immer brünstiger werden?

Die Ritterschaft hoffet mit Zuversicht, daß Seine Königliche Majestät, wenn die Reineigkeit ihrer Absichten sich deutlich zu Tage gelegt, die Erwählung einiger Repräsentanten allergnädigst genehmigen werden, da ohne diese eine landschaftliche Verbindung nichts fruchtbarliches bewürken kann, da das Land in Landesangelegenheiten immer unmündig bleibet, und weder bey den Landescollegiis noch auch bey Seiner Königlichen Majestät Höchstselt Vorstellungen übergeben werden können.

Es fließen zwar, wie der Verfasser angiebet, einige Rechte des Individui aus den Rechten des Standes, und ein Cavalier, wenn er solche Rechte vertheidiget, vertheidiget zwar zuweilen auch die Rechte des ganzen Corps. Allein hieraus fließet noch gar nicht, daß alle Landesangelegenheiten von Particuliers wahrgenommen, alle Rechte vertheidiget, alle Landesbeschwer-

beschwerden vorgestellt werden. Der Particulier leidet, wenn allgemeine Wohlfarth zu befördern unterlassen wird, wenn Beschwerden verursacher, wenn Privilegia, Rechte, Freyheiten, gekränkt werden, zwar immer mit, aber er ist nur ein kleiner Theil des Ganzen. Er findet zu viel Bedenklichkeit, sich fürs Ganze zu interessieren. Er ist auch, wenn er nicht als Vorsteher des Ganzen angeordnet ist, dazu nicht bemächtigt. Er leidet lieber, als gegen die Abstellung der Landesbeschwerden, Worte zu machen.

Der Verfasser hat Unrecht, wenn er das Gesuch der Ritterschaft aus einem Mißtrauen in die Landescollegia oder auch in die Landräthe, herleitet. Die Ritterschaft erkennet es mit Pflicht erfülltem ehrerbietigem Dank, daß Seine Königliche Majestät den Landescollegiis aufgetragen haben, allgemeine Wohlfarth zu befördern und Landesbeschwerden abzustellen, ohne die Vorstellungen des Landes abzuwarten, und ist nicht gemeinet, auf die Abstellung oder Einschränkung dieser allerdings notwendigen Pflicht anzutragen. Die Ritterschaft ist auch überzeuget, daß denen Landescollegiis eine tiefe Kenntniß der Gesetze, des Zusammenhanges mit dem Ganzen, und eine unparteyische Gerechtigkeitsliebe, mit Recht zugetrauet werden könne. Allein Allwissenheit, eine Kenntniß aller Landesangelegenheiten mit allen dabey vorkommenden Umständen, läffet sich doch unmöglich behaupten. Es wird daher in Untersuchung der Landesangelegenheiten, mancher erheblicher Umstand deshalb übergangen, weil er von denen, welche die Sache angehet, nicht in Anmerkung gebracht werden kann.

kann. Bey der Menge der Geschäfte wird die oben bemerkte Dienstpflicht der Collegien oft verabsäumt. Es werden manche Landesbeschwerden abzustellen, und auch manche gute Sachen zu unternehmen, unterlassen, weil sie von niemanden angezeigt worden. Es ist auch der Fall nicht unmöglich, daß Landesbeschwerden durch die Verfügungen der Collegien selbst entstehen, und in solchen Fällen ist nicht zu erwarten, daß sie ihre eigene Ankläger seyn werden. Gegenstellungen sind alsdann, wenn es dem Lande an Repräsentanten fehlet, nicht zu erwarten.

Selbst der Zutritt zum Thron, den der liebevolle Landesvater seinen Kindern gerne gewähret, bleibt in Landesangelegenheiten dem Lande verschlossen. Der Particulier wird und kann es nicht unternehmen, zu Beförderung allgemeiner Wohlfarth, zur Abwendung von Landesbeschwerden, Vorstellungen zu übergeben, wenn er nicht von dem verbundenen Lande dazu bevollmächtigt ist.

Der einsichtsvoll gepriesene Cavalier, dessen launigen Einfall der Verfasser so sehr gebilliget, findet doch selbst, daß es nicht undienlich seyn würde, wenn der gnädige Landesherr angetreten würde, die Ritterschaft mit Vorschüssen gegen mäßige Zinsen zu Verbesserungen der Güter zu unterstützen, und dem Lande eine wohlfeilere Rechtspflege zu schenken, aber man wird auch von ihm Vorschläge erwarten, von wem solche und andere heilsame Vorstellungen überdacht, und eingereicht werden sollen, wenn das Land ausser aller Verbindung sich befindet, und es ihm an Repräsentanten fehlet.

Und

Und obgleich der Preussische Adel, nicht allein seinem Könige, sondern auch Gott und seinem Richterstuhl, Herz und Handlungen offen darlegen kann: haben sich nicht demohngeachtet Verläumder genug gefunden, die bey der Entfernung vom Thron und da der Adel ohne Vorstand sich befunden, ein Vergnügen sich daraus gemacht, dem in Gott ruhenden großen Monarchen, die Gesinnungen des Adels unrichtig vorzustellen? Und selbst diese sogenannte historisch-kritische Beleuchtung, ist sie nicht fast auf allen Blättern mit falschen Anschuldigungen angefüllt? Leidet nicht hiebey der ganze Adel, und hinfolglich auch ein jedes Glied desselben? Wie ist es aber möglich, dem Monarchen Herz und Handlungen gerechtfertiget vorzustellen, wenn niemand die Vertheidigung des Adels übernimmt, wenn das Land ohne Verbindung, ohne Repräsentanten sich befindet?

Zwar hat es seine Richtigkeit, daß bey einer Anordnung der Landesrepräsentanten, dem Lande ein Kosten Beytrag zur Last fallen dürfte, denn es läßt sich freylich von Männern, die ein mit Müß und Kosten verbundenes Geschäft fürs Land übernehmen, nicht verlangen, daß sie ohne Vergeltung bleiben sollen. Allein von solchen Männern ist zu erwarten, daß sie das Vertrauen des Landes höher schätzen werden, als die geringe Belohnung, und der vom Verfasser so launigt angesehene Einfall,

daß das Land das Vergnügen haben würde, zu sehen, daß die Deputirte das Geld des Landes, mit Geschmack in der Hauptstadt verzehrten, ist wohl nichtsbedeutend, und nur darauf angelegt,

D

redli.

redliche Patrioten von ihren Beeiferungen fürs allgemeine Beste abzuhalten. Sehr gering wird immer die Belohnung, welche für die Repräsentanten vom Lande wird ausgemacht werden können, ausfallen, und gewiß nicht hinreichen, um Aufwand in der Hauptstadt zu treiben. Es beliebt auch dem Verfasser, um die Sache nur schwer zu machen, unzerrennliche Bedürfnisse, als den Aufbau eines Landschafts- und Conferenzhauses, Besoldung der dabey unentbehrlichen Unterbedienten, anzuführen, die bey der jetzigen Lage, noch gar nicht für nothwendig, sondern für sehr entbehrlich zu erachten sind. Ueberhaupt aber ist, wenn die Verbindung des Landes und die Erwählung der Repräsentanten von Seiner Königl. Majestät genehmiget werden sollte, die Aufbringung der erforderlichen Kosten, ein Gegenstand, der den Beutel des verbundenen Landes und nicht den Verfasser angehet. Diesem wird es hiernächst obliegen, in Ueberlegung zu ziehen, und unter Königlichster Höchsten Genehmigung zu bestimmen, was für eine Belohnung denen Repräsentanten ausgemacht, und auf welche Art solche zusammengebracht werden soll, und wie der ärmere Theil der Ritterschaft dabey möglichst geschonet werden könne. Es ist auch im voraus abzusehen, daß der Beytrag für den ärmeren Theil gering ausfallen dürfte, wozu noch kommt, daß eben dieser ärmere Theil am meisten bey einer genauen Verbindung des Landes gewinnen möchte, da es eine Hauptpflicht redlicher Patrioten ausmachen wird, auf Mittel und Vorschläge zu denken, in welcher Art diesem ärmeren Theil der Ritterschaft aufzuhelfen seyn würde.

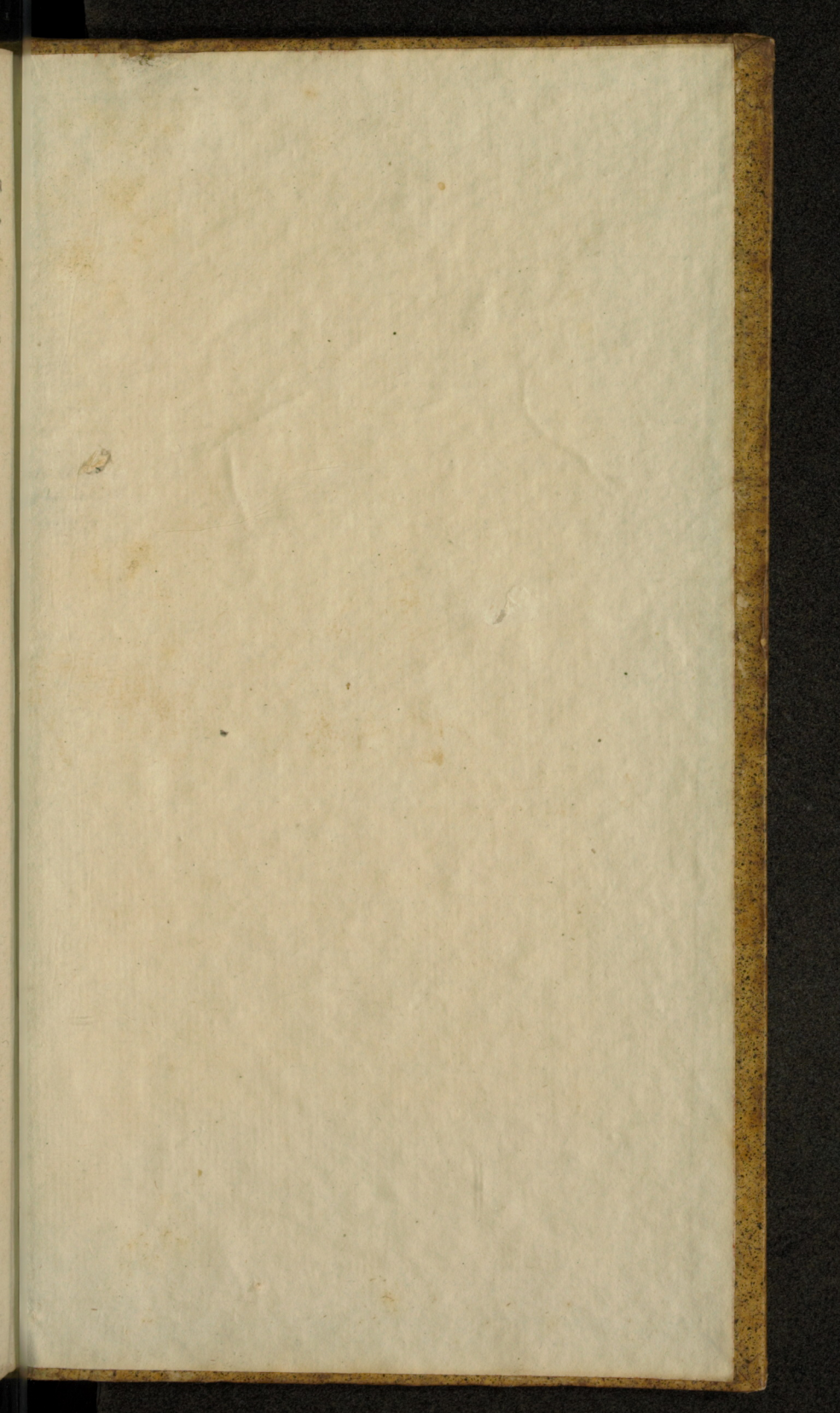
Das

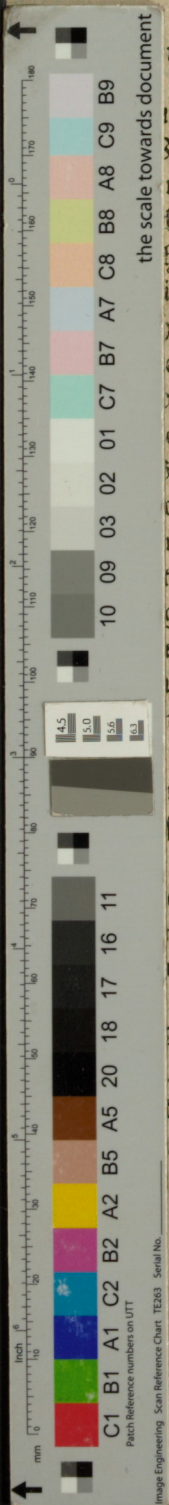
Das Anführen des Verfassers, welches er vor
so gewiß ausgiebet,

daß wenn schon jetzt in allen Kreisen die Stim- **S. 67**
men gesammelt, und die Sache in ihrer wahren
Gestalt, ohne Verhüllung der unbequemen Seite,
denen Interessenten vorgeleget werden sollte, we-
nigstens zwey drittheil dagegen seyn würden,
kann man ohne Erweiß, auf die leere Versicherung
des Verfassers nicht annehmen, vielmehr muß man
gestehen, daß man ihm hievon eben so wenig Kennt-
niß zutraue, als er das Gesuch und den Charakter
der getreuen Preussischen Ritterschaft zu beurtheilen
im Stande gewesen. Soviel ist gewiß, daß alle auf
dem Landtage von 1786, mit Vollmachten aus denen
Kreisen versammelt gewesene Deputirte, dieser Ein-
richtung beygepflichtet und kein einziger Contradient
anzutreffen gewesen. Sollten aber in den Kreisen
sich einige und vielleicht sehr wenige Eingeseffene fin-
den, die von denen gemachten und jederzeit ohne
Verhüllung aufgestellten Vorschlägen, verkehrt ur-
theilen, so möchte dieses blos daher entstehen, weil
sie von der Sache selbst eben so wenig Kenntniß ha-
ben als der Verfasser, und der von ihm angeführte
so Einsichtsvoll gepriesene Cavalier. Das Urtheil
desselben ist ohne allen Grund, sehr unbedachtsam ab-
gefaßt, und beleidiget selbst die aufs vortreflichste
ingerichtete Preussische Regierung. Die Ritterschaft
ist von den vortreflichen Landesväterlichen Gesinnun-
gen des Monarchen und der Landescollegien über-
zeugt, und hierauf hat sie ihre Hofnung mit vollem
Vertrauen gesetzt, daß patriotische Beeiferungen wür-
den

den unterstützt und gründlichen Vorstellungen zum Besten des Landes, würde Gehör ertheilet werden. Die Preussische Regierung ist also, wenn man sie mit einem Gebäude vergleichen will, in ihren inneren Theilen gut verbunden, und patriotische Beisehrungen, welche mit einer äussern Schminke und mit dem Abputz eines Gebäudes, nichts ähnliches haben, werden wenn sie gehörige Unterstützung antreffen, dazu dienen, um den Wohlstand dieses gut verbundenen Gebäudes zu vermehren. Ganz anders ist es, wenn man ohne allen Grund annimmt, daß alles Pflichtvergessen sich betragen werde! Denn ist freylich das Gebäude in seinen inneren Theilen schlecht verbunden, und bloße Parade wird zur Festigkeit des Gebäudes nichts beitragen. Es ist also offenbar, daß dieser schlecht überdachte Einfall eben so beleidigend für die wohl eingerichtete und genau verbundene Preussische Regierung, als für redliche Patrioten sey, und daß der Cavalier bloß auf die wenige Groschen, die er beyzutragen haben würde, und nicht auf zweckmäßige zureichende Gründe, Rücksicht genommen habe. Der Verfasser hat, wie ihm deutlich genung gezeiget worden, gleiche Fehler bey der sich angemaaßten Beurtheilung, über das Gesuch der Preussischen Ritterschafft, begangen, und dieses ist auch die Ursache, aus welcher er Realität und Land so schlecht von einander unterscheiden können.







communicable Akta zur gründ-
vorstellungen, mitgetheilet
mithin ein bloßes Privat-
erbeten. Der Verfasser,
het, aus der unschuldigsten
ist zu saugen, nennt dieses
den der Herrschafelichen Ar-
en des Soaverains in allen
den der Particulier beschul-
controlliren wolle, wenn er
behuf die in seiner Angele-
ch ausbittet, oder wenn ja
nliches angetroffen werden
te Richter nicht eben so wie
g diese Controlle, da er sich
e seine Handlungen auf ge-
uhen? Und warum sollten
iken finden, denen Landes-
mitzutheilen, welche Lan-
n, da alles auch hierinnen
fige Gründe beruhen wird?
Ritterschaft, wohl nie in
en Landescollegiis die Mit-
n zuzumuthen, die der Mo-
ubewahren verordnet hat.

Vorwurf anbetrifft, so hat
daß die Ritterschaft sich
die Erlaubniß, die Angele-
tend vorstellig zu machen.
das Entscheiden, oder wie